

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 23/4388**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	26.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	11.05.2023	Ö

Teilnahme an der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen (Grundsatzbeschluss)

Sachverhalt:

In der Vergangenheit konnten die Haushaltsplanungen aufgrund bestehender struktureller Defizite nicht ausgeglichen werden. Infolge dieser Ausgangssituation hat sich im Lauf der Jahre, wie bei vielen anderen rheinland-pfälzischen Kommunen auch, ein hoher Bestand an Liquiditätskrediten aufgebaut. Liquiditätskredite dienen in der Doppik eigentlich ausschließlich der Sicherung des kurzfristigen Geldbedarfs und dürfen nach § 105 der Gemeindeordnung (GemO) nicht verstetigt werden. Dennoch ist dies in Lahnstein sowie bei vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden in Rheinland-Pfalz zum Regelfall geworden.

Der hohe Betrag an Liquiditätskrediten stellt für die Zukunft ein großes Risiko dar und belastet künftige Generationen mit nicht unerheblichen Risiken. Darüber hinaus schränken die Tilgungsleistungen für die Kredite der Vergangenheit die Handlungsfähigkeit der Kommune in der Zukunft ein.

Bisherige Versuche des Landes, die Kommunen bei der Rückführung des Bestandes an Liquiditätskrediten zu unterstützen, haben keine nachhaltige Wirkung erzielt. Die Programme „Kommunaler Entschuldungsfonds“ und „Zinssicherungsschirm“ haben nicht dazu geführt, dass sich der Kreditbestand nachhaltig zurückführen ließen. Gleichzeitig ist es in anderen Bundesländern gelungen, dieses Problem durch gezielte Entschuldung der Kommunen zu lösen. Zuletzt brachten die Bundesländer „Hessen“ und „Saarland“ entsprechende Programme auf den Weg.

Das Land Rheinland-Pfalz hat daher ein Nachfolgeprogramm in Form der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen auf den Weg gebracht. Im Gegensatz zur bisherigen Tilgungshilfe sieht das Programm die Übernahme der Liquiditätskredite durch das Land bis maximal zur Hälfte des Bestandes zum 31.12.2020 vor. Gleichzeitig werden die Kommunen verpflichtet, den verbleibenden

Restbestand der Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren vollständig zu tilgen und in diesem Sinne ausgeglichene Haushalte vorzulegen.

Im Falle einer Teilnahme am Programm würde nach der aktuellen Proberechnung eine Schuldenübernahme durch das Land in Höhe von 7.450.722 € bei einem Gesamtbestand von 21.000.000 € zum 31.12.2020 nach sich ziehen. Der verbleibende Restbetrag müsste innerhalb von 30 Jahren aus eigener Kraft getilgt werden.

Diese Summe ist jedoch noch nicht verbindlich. Zum einen ergibt sich die tatsächliche Entschuldungshöhe erst, wenn alle Anträge vorgelegt wurden und somit die Verteilung der vorhandenen Mittel verbindlich berechnet werden kann. Weiterhin wurde bei der Proberechnung eine Inanspruchnahme der Liquidität des Eigenbetriebs im Rahmen der Einheitskasse nicht berücksichtigt, so dass voraussichtlich ein höherer Anteil zu Stande kommen wird.

Die Teilnahme am Programm ist grundsätzlich freiwillig. Nach § 105 GemO gelten jedoch die Vorgaben zum Abbau der Verschuldung in 30 Jahren für alle Kommunen, auch für solche, die nicht am Programm teilnehmen. Dies betrifft auch die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich.

Die Letztentscheidung, ob die Stadt Lahnstein am Programm teilnimmt kann erst nach Vorliegen des konkreten Entschuldungsbetrags und eines konkreten Vertragsentwurfs erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sollen nach der Jahresmitte vorliegen. Die Frist zur verbindlichen Antragsstellung ist der 30.09.2023.

Die genauen Rahmendaten des Programms sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Finanzierung:

Die Teilnahme am Programm PEK-RLP ermöglicht der Stadt die Rückführung des hohen Bestandes an Liquiditätskrediten über einen Zeitraum von 30 Jahren. Ohne eine Unterstützung des Landes wäre eine Wiedergewinnung der finanziellen Handlungsfähigkeit ausschließlich aus eigener Kraft nicht möglich.

Auswirkungen Umweltschutz:

Auswirkungen auf den Umweltschutz ergeben sich nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lahnstein nimmt an der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz teil. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens fristgerecht zum 30.06.2023 über das Antragsportal einzureichen. Die Letztentscheidung über eine Teilnahme wird bei Vorliegen des eigentlichen Entschuldungsvertrages im Rahmen eines eigenen Beschlusses getroffen.

Anlagen:

- Informationsschreiben der Ministerien für Finanzen und des Inneren und für Sport vom 06.04.2023

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister